

Anhang II: Spruch samt Auflagen und Begründung (auszugsweise) zu KB-BA-220/1/589-2019

Spruch samt Auflagen:

Gemäß § 79c Abs. 2 in Verbindung mit § 81b Abs. 4 GewO 1994 werden die oben angeführten Abweichungen von den Genehmigungsbescheiden der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 28.09.1993, Zahl 3-3745/49 (Position 21 – Pressenabluftreinigungsanlage), und vom 18.09.2013, Zahl 2.1 A-220/458 (Austausch der Pressenabluftreinigungsanlage), sowie vom 26.09.1997, Zahl 2-3775/183 (Imprägnieranlagen 1 und 2), und vom 12.12.2000, Zahl 2.1 A-220/76 (Imprägnieranlagen III) nach Maßgabe der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Einreichunterlagen unter Vorschreibung nachstehender Auflagen **zugelassen**:

Auflagen Rohspanproduktionsanlage – Presse (Typ: ContiRoll):

1. Im Abluftstrom der Rohspanproduktionsanlage – Presse (Typ: ContiRoll) nach der Abluftreinigung, sind folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf Normbedingungen (0°C, 1013 hPa) einzuhalten:

Emissionen aus der Presse - ContiRoll		
Abluftvolumenstrom max.	120.000	Nm ³ /h
Staub	10	mg/Nm ³
Formaldehyd - HCHO	10	mg/Nm ³
TVOC	100	mg/Nm ³
org. Säuren als Summe aus Ameisen- und Essigsäure	10	mg/Nm ³
Phenole	1	mg/Nm ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den in der Abluft vorhandenen Restsauerstoffgehalt.

2. Die wiederkehrend vorzunehmenden Emissionsmessungen sind von einem hierzu befugten Unternehmen durchführen zu lassen. Für die Messungen sind die entsprechend der BVT-SF WBP (Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015) vorgegebenen Probenahme- und Analyseverfahren heranzuziehen. Es sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden drei Messwerte jeweils als Halbstundenmittelwerte zu bilden. Bei Parametern, bei denen eine Messdauer von 30 Minuten aufgrund von Einschränkungen bei der Probenahme oder Analyse ungeeignet ist, kann ein geeigneterer Messzeitraum gewählt werden. Ein Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn der Beurteilungswert den angeführten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet. Hinsichtlich der Ermittlung des Beurteilungswertes sind die Vorgaben des § 12 Abs. 1 AVV heranzuziehen. Bezüglich der Messunsicherheit der Messmethode sind die Vorgaben § 9 Abs. 1 der Emissionsmessverordnung-Luft – EMV-L, BGBl. II Nr. 153/2011 i.d.g.F. zu berücksichtigen. Der Messbericht über das Ergebnis der Messungen hat den Anforderungen der ÖNORM M 9413:2011 zu entsprechen.

Bezüglich der Emissionsparameter org. Säuren als Summe aus Ameisen- und Essigsäure und Phenole gilt: Die Messplanung muss der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992), die Probenahme der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) oder gleichwertiger Normen entsprechen. Die Messungen der Massenkonzentration sind nach aktuellen Normen nach dem Stand der Technik durchzuführen.

3. Messplätze und Messstrecken haben unter Berücksichtigung der Messaufgaben, der ÖNORM EN 15259:2007 zu entsprechen. Steht keine normgerechte Messstrecke zur Verfügung, sind von einem hierzu befugten Sachverständigen (z.B. nach § 14 EG-K) alternative Messmethoden, die eine gleichwertige Messung ermöglicht, anzuwenden.
4. Es sind wiederkehrend in einem Abstand von maximal sechs Monaten die Emissionen der Parameter Staub, TVOC und Formaldehyd in der Abluft der Rohspanproduktionsanlage – Presse (Typ: ContiRoll) überprüfen zu lassen.
5. Es sind wiederkehrend in einem Abstand von maximal drei Jahren die Emissionen von org. Säuren als Summe aus Ameisen- und Essigsäure sowie gegebenenfalls von Phenole in der Abluft der Rohspanproduktionsanlage - Presse (Typ: ContiRoll) überprüfen zu lassen. Bis zum erneuten Einsatz von phenolhaltigen Betriebsmitteln kann die diesbezügliche Überwachung entfallen. Der erneute Einsatz von phenolhaltigen Betriebsmitteln ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Auflagen Dekorpapierimprägnieranlagen I, II, III:

6. In der Abluft aus den Dekorpapierimprägnieranlagen I, II, III, dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nach den katalytischen Nachverbrennungsanlagen nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Grenzwert
TVOC	mg/Nm ³	20
Formaldehyd - HCHO	mg/Nm ³	10

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den in der Abluft vorhandenen Restsauerstoffgehalt.

7. Die Betriebsstunden jeder einzelnen katalytischen Nachverbrennungsanlage sind aufzuzeichnen. Eine Messung zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte für TVOC und HCHO hat alle 8.760 Betriebsstunden (entspricht einem Kalenderjahr), längstens jedoch alle fünf Jahre zu erfolgen.
8. Die wiederkehrend vorzunehmenden Emissionsmessungen sind von einem hierzu befugten Unternehmen durchführen zu lassen. Für die Messungen sind die entsprechend der BVT-SF WBP (Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015) vorgegebenen Messmethoden heranzuziehen. Es sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden drei Messwerte jeweils als Halbstundenmittelwerte zu bilden. Bei Parametern, bei denen eine Messdauer von 30 Minuten aufgrund von Einschränkungen bei der Probenahme oder Analyse ungeeignet ist, kann ein geeigneterer Messzeitraum gewählt werden. Ein Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn der Beurteilungswert den angeführten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet. Hinsichtlich der Ermittlung des Beurteilungswertes sind die Vorgaben des § 12 Abs. 1 AVV heranzuziehen. Bezüglich der Messunsicherheit der Messmethode sind die Vorgaben § 9 Abs. 1 der Emissionsmessverordnung-Luft – EMV-L, BGBl. II Nr. 153/2011 i.d.g.F. zu berücksichtigen. Der Messbericht über das Ergebnis der Messungen hat den Anforderungen der ÖNORM M 9413:2011 zu entsprechen.
9. Messplätze und Messstrecken haben unter Berücksichtigung der Messaufgaben, der ÖNORM EN 15259:2007 zu entsprechen. Steht keine normgerechte Messstrecke zur Verfügung, sind von einem hierzu befugten Sachverständigen (z.B. nach § 14 EG-K) alternative Messmethoden, die eine gleichwertige Messung ermöglicht, anzuwenden.

Begründung (auszugsweise):

....

Die Abweichungen von den bisherigen Genehmigungsbescheiden für die Emissionen aus der Presse und den Imprägnieranlagen können zugelassen werden, da diese dem Schutz der nach § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen nicht entgegenstehen. Dies geht aus dem eingeholten Gutachten des emissionstechnischen Amtssachverständigen eindeutig hervor.

Darüber hinaus wird damit die Genehmigung der IPPC-Anlage aktualisiert bzw. werden die BVT-Schlussfolgerungen für die Holzwerkstoffindustrie umgesetzt. Festgehalten werden muss, dass zur Anpassung an die BVT-SF WBP keine technischen Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind, es sind lediglich geänderte Emissionsgrenzwerte für Emissionen in die Luft, die auch ohne technische Anpassungsmaßnahmen eingehalten werden können, oder verdichtete Messintervalle erforderlich.

Wie aus dem emissionstechnischen Gutachten hervorgeht, ist eine Trennung zwischen den abfallrechtlich zu genehmigenden Anlagenteilen bzw. Emissionen und den dem Gewerberecht unterliegenden Anlagenteilen und Emissionen nicht sinnvoll, weshalb eine Gesamtbetrachtung vorgenommen wird. Aus emissions-technischer Sicht wird der Genehmigungsumfang bezüglich der Emissionen in die Luft geringfügig erhöht, es ist jedoch von keiner Erhöhung der realen Emissionen auszugehen, da die Betriebsweise, die Anlagentechnik und die Abluftreinigungsanlage nicht verändert werden. Die Anlagentechnik der IPPC Anlagen und die Emissionsbegrenzungen entsprechen den besten verfügbaren Techniken der BVT-SF WBP und damit den europaweiten Vorgaben für die Spannplattenindustrie. Bezüglich der Emissionsüberwachung wird das Messintervall für bestimmte Emissionsparameter verkürzt, die Überwachung der Abgas- und Abluftemissionsgrenzwerte wird damit an die Vorgaben der BVT-SF WBP angepasst und deutlich intensiviert. Zusammengefasst ergeben sich somit aus emissionstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen bzw. Abweichungen vom bisherigen Genehmigungsbestand.